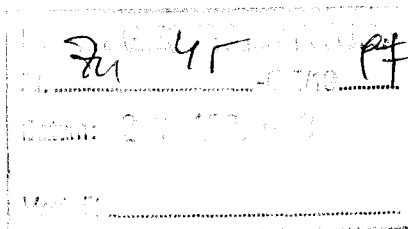


**IBU IKO**

34/SN-153/ME

BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN  
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS  
DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN  
UND KUNSTHOCHSCHULEN



## Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes GZ 62.070/20-I/D/18/98

### Zweitbegutachtung

Die Bundeskonferenz begrüßt die grundlegenden Verbesserungen, die in den Entwurf in zweiter Fassung eingearbeitet wurden und stellt fest, daß viele der von der Bundeskonferenz im Zuge der Erstbegutachtung kritisierten Punkte entsprechend berücksichtigt wurden.

Vor allem wurde anerkannt, daß die künstlerischen Studien an künftigen Kunstuniversitäten grundsätzlich den rein wissenschaftlichen Studien bezüglich der Qualität und des zu vermittelnden Inhalts gleichgestellt sind. Daß dies nicht allein durch ein gemeinsames Studiengesetz erreicht werden kann, sondern vielmehr durch die in den Studien anzubietenden Inhalte sichergestellt werden muß, ist evident. Die gemeinsame rechtliche Basis, die nun alle Vorteile des UniStG auch für die künstlerischen Studienrichtungen nutzbar macht, wird ausdrücklich begrüßt. Die Stärkung der Autonomie der Studienkommissionen und die dadurch garantierte Gestaltungsfreiheit und mögliche Profilgebung, der geforderte Wettbewerb und die Erhöhung studentischer Verantwortung bei der Gestaltung des eigenen Studiums, sind geeignete Voraussetzungen, die Studienpläne zu reformieren, rasch und autonom auf Veränderungen reagieren zu können und damit ständig an der Verbesserung und Aktualität des universitären Angebots arbeiten zu können. Vor allem dies war das Motiv der auf Reform drängenden Kunsthochschulen im Bekenntnis zum grundlegenden System des UniStG.

Erkannt wurde auch, daß in manchen Bereichen die reflektorische Komponente zu erhöhen ist, da die Kunststudien nicht nur Fertigkeiten in der Kunstausübung, sondern vielmehr Kunst in ihrer gesamten Dimension zu vermitteln haben.

Die Möglichkeit zu verstärkter theoretischer Schwerpunktlegung einerseits, und die Formulierung der Bildungsziele in § 2 sowie die in § 3 definierten Grundsätze für die Gestaltung der Studien andererseits, sind zu begrüßen.

In diesem Zusammenhang unterstützt die Bundeskonferenz Forderungen der Akademie der bildenden Künste zur Errichtung einer kultur-wissenschaftlichen Studienrichtung (diese sollte in die Anlage 1 aufgenommen werden). Überlegungen dahingehend sind gerade in Reaktion auf die Forderungen des freien Marktes entstanden und wären ein vor allem an einer Kunstuniversität im Sinne gegenseitiger Ergänzung und Einheit von Theorie und künstlerischer Praxis sinnvolles Angebot.

Ebenso unterstützt die Bundeskonferenz die erhobene Forderung nach der Möglichkeit zu einem Doktoratsstudium der Künste (dieses sollte in die Anlage 2 aufgenommen werden).

Die BUKO nimmt darüber hinaus zu folgenden Paragraphen Stellung:

### § 4 Begriffsbestimmungen

#### 24 Pflichtfächer

Mit der dort getroffenen Definition wird das Dilemma des Unterrichtes im zentralen künstlerischen Fach (ZKF) weiterhin bestehen bleiben, so lange im Dienstrecht diesbezüglich

keine geeigneten Überleitungsbestimmungen den Umstand regeln, daß derzeit eine Vielzahl definitivgestellter Assistenzprofessorinnen und -professoren sowie klassenleitende L1 Lehrerinnen und Lehrer ohne „große venia“ unterrichten müssen, da sonst die Lehre im ZKF nicht aufrecht zu halten ist.

Die im KUOG 98 geregelte Erlangung der großen Lehrbefugnis ist nur prospektiv ein geeignetes Instrument, dieses Dilemma zu lösen.

Der BUKO ist klar, daß im Studienrecht dieses Problem nicht lösbar ist, weist jedoch dringend auf die derzeitige Unmöglichkeit hin, dieses Gesetz durchzuführen.

Siehe dazu § 50 (2), wonach Unterricht im ZKF zu großen Teilen von Personen ohne große Lehrbefugnis abgehalten wird, Prüfungen jedoch nur von Personen mit großer Lehrbefugnis abgenommen und beurteilt werden dürfen; siehe ebenso § 65 (5).

#### **§§ 4 15a Zulassungsprüfungen und 34 (4)**

Die BUKO erachtet die Definition der Zulassungsprüfung mit dem neuen Zusatz als völlig ausreichend und lehnt daher § 34 (4) in der Passage der Quotenfestlegung für ausländische Studierende ab.

Über die Zulassung kann nur die Leistung (unter Berücksichtigung der Vorbildung) und nicht die Nationalität entscheiden.

#### **§ 13 (4a) 2 Nachweis der deutschen Sprache und**

#### **§ 37 (2) Ablegung der Ergänzungsprüfung**

Hier fordert die BUKO eine Liberalisierung. Die Studienkommission soll darüber entscheiden, ob und wann die Erbringung des Nachweises der Kenntnis der deutschen Sprache notwendig ist.

#### **§ 34 (5) Austauschstudierende**

Der Austausch von Studierenden ist grundsätzlich keine Mehrbelastung für die Universität und fördert darüber hinaus die Mobilität und die Erfahrung durch Studienaufenthalte im Ausland. Warum der Gesetzgeber die Begrenzung auf max. zwei Semester festsetzt, läßt sich nicht nachvollziehen. Die Zeit des Austausches ist von der Dauer eines Studienprogrammes bzw. vom Studienzweck abhängig und sollte individuell festzulegen sein; meist bewegt sich der Rahmen ohnehin im vorgeschriebenen Zeitraum.

Die BUKO fordert daher als letzten Satz dieses Absatzes: „Die Verlängerung der Befristung ist zulässig“. Zuständig könnte beispielsweise die Studienkommission sein.

#### **§ 48a (3) Zulassungsprüfungen**

Die Regelung der generellen Zulassung an allen entsprechenden Kunstuniversitäten nach bestandener Zulassungsprüfung ist inhaltlich problematisch und kaum administrierbar.

Da an Kunstuniversitäten künstlerischer Einzelunterricht im ZKF stattfindet, ist die Aufnahmekapazität begrenzt. Es gibt in diesem Gesetz keine geregelte Handhabung wie etwa im KHStG: „Nach Maßgabe der freien Plätze“. Die BUKO schlägt vor, die „Studienplatzbewirtschaftung“ abhängig von der vorhandenen Lehrkapazität der Studiendekanin/dem Studiendekan zu überlassen (Festlegung der freien Plätze aufgrund der Meldungen durch die Studienkommission), da sonst kaum ein Studienjahr, wie gefordert, im voraus planbar bzw. budgetierbar ist.

#### **§ 50 (1) Diplomprüfungen**

Zu ergänzen sind die Betreuer und Prüfer der wissenschaftlichen Fächer; siehe dazu auch § 65 a (1), da im UniStG die Wahl zwischen künstlerischen und wissenschaftlichen Diplomprüfungen und ein 20%iger Anteil an wissenschaftlichen Fächern besteht.

#### **§ 56 (2) Prüfungssenate**

Da Art und Inhalt der Prüfungen durch die Studienkommission festgelegt werden, sollte diese auch die geeignete Zahl an Prüfern festlegen können. Sieht der Gesetzgeber trotzdem von der Limitierung nicht ab, so wird empfohlen, die Obergrenzen mit 10 und 15 festzulegen.

**§§ 64, 59, 81 (5) 3 Zuständigkeiten**

Wiewohl klar ist, daß sich der jeweilige Entwurf des Studiengesetzes und des Organisationsrechtes nicht auf Gesetze beziehen kann, die noch nicht in Kraft sind, ist trotzdem darauf zu achten, daß künftig die Bestimmungen über die Zuständigkeiten übereinstimmend geregelt sind. Derzeit läßt sich keine klare Zuständigkeit ableiten, sollten die Gesetze wie geplant im Oktober 1998 in der jetzt vorliegenden Form gleichzeitig in Kraft treten. In der Stellungnahme zum KUOG werden ähnliche Ungereimtheiten aufgezeigt.

**Anlage 1****Diplomstudien****3.2 d) Lehramtsstudien**

Die dort genannten Studien (künstlerische Lehramtsfächer) waren bereits im AHStG, dem Vorläufergesetz zum UniStG, als künstlerisch-wissenschaftliche Studien bezeichnet; sie sind überdies bereits seit Inkrafttreten des UniStG vor einem Jahr dergestalt geregelt und es besteht kein Anlaß, in diesen Fällen die Beifügung „wissenschaftlich“ wegzulassen, da Kunstwissenschaft und Kulturwissenschaft sowie die künstlerische Praxis und auch deren Methoden die wesentlichen Konstituenten dieser Fächer sind.

Die in der Erstbegutachtung erhobene Forderung nach einheitlicher und unmißverständlicher Terminologie bei den künstlerischen Diplomstudien (Studien nach KHStG!) bezog sich nicht auf die Lehramtsfächer, deren Grundlagen zu nahezu 70 % wissenschaftliche und pädagogische sind. Der einzige Unterschied zu den wissenschaftlichen Lehramtsstudien liegt darin, daß der Gegenstand der Auseinandersetzung ein künstlerischer ist.

Die bestehenden Bezeichnungen im UniStG 1997 sind beizubehalten, der neu formulierte Punkt d) hat zu entfallen.

**3.5 d)**

Die Regelung wird ausdrücklich als sinnvoll begrüßt. Um Mißverständnissen vorzubeugen und damit aus dem Zusatz eindeutig hervorgeht, daß damit das gesamte zweite Fach und nicht nur die künstlerischen Fachanteile gemeint sind, schlägt die BUKO folgende Textierung vor:

„Das Studium des zweiten Unterrichtsfaches an einer anderen Universität als der Zulassung zum Lehramtsstudium ist mit Ausnahme der kombinationspflichtigen künstlerischen Lehramtsstudien nur zulässig, wenn das zweite Unterrichtsfach an der Universität der Zulassung nicht eingerichtet ist.“

Zum generellen Problem der Forderung nach einem eigenen Instrumentalpädagogikstudium verweist die BUKO auf die detaillierte Darstellung der Problematik in der Erstbegutachtung (publiziert im BUKO-Info 1997/4).

Michael Herbst e.h.  
(KHS-Kommission der BUKO)

Kurt Grünewald e.h.  
(Vorsitzender der BUKO)

Margit Sturm e.h.  
(Generalsekretärin der BUKO)

Wien, am 24.4.1998